

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

A. Problem

§ 65 Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) regelt das passive Wahlrecht von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister/innen sowie Oberbürgermeister/innen. Gemäß § 83 BbgKWahlG gilt die Vorschrift auch für Landräte/innen. Die Vorschrift enthält in Bezug auf den Ausschluss der Wählbarkeit der genannten Personen aktuell eine Regelungslücke. Bürgermeister/innen und Landräte/innen sind kommunale Wahlbeamte/innen gemäß § 123 Landesbeamtenengesetz, sodass für die Übernahme des Amtes grundsätzlich die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wer jedoch beispielsweise wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert zwar die Beamtenrechte, vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), ist aber weiterhin nach der Regelung des § 65 BbgKWahlG wählbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei der vorsätzlichen Tat um kein Verbrechen handelt oder das Gericht Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und Stimmrecht nicht aberkannt hat (vgl. § 45 Strafgesetzbuch). Dieser Widerspruch führt zu einem hohen Verdruss der Wahlbevölkerung, deren Entscheidung nicht berücksichtigt wird, wenn beispielsweise der gewählte Bürgermeister das Amt nicht ausüben kann, weil im Anschluss an seine Wahl eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 10 Landesdisziplinargesetz angestrebt wird.

B. Lösung

Das BeamStG und das BbgKWahlG werden harmonisiert. In § 65 BbgKWahlG wird ein Absatz eingefügt, der die Wählbarkeit eines/einer hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin ausschließt, wenn die Person wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem/einer Beamten/in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat. Das gleiche gilt für Landräte/innen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des BbgKWahlG ist erforderlich, um die bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

II. Zweckmäßigkeit

Es besteht keine Alternative zur Änderung des BbgKWahlG.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es ergeben sich keine neuen Kosten.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

§ 65 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind alle Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 65 Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) regelt das passive Wahlrecht von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister/innen sowie Oberbürgermeister/innen. Gemäß § 83 BbgKWahlG gilt die Vorschrift auch für Landräte/innen. Die Vorschrift enthält in Bezug auf den Ausschluss der Wählbarkeit der genannten Personen aktuell eine Regelungslücke. Bürgermeister/innen und Landräte/innen sind kommunale Wahlbeamte/innen gemäß § 123 Landesbeamtengesetz, sodass für die Übernahme des Amtes grundsätzlich die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wer jedoch beispielsweise wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert zwar die Beamtenrechte, vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), ist aber weiterhin nach der Regelung des § 65 BbgKWahlG wählbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei der vorsätzlichen Tat um kein Verbrechen handelt oder das Gericht Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und Stimmrecht nicht aberkannt hat (vgl. § 45 Strafgesetzbuch). Dieser Widerspruch führt zu einem hohen Verdruss der Wahlbevölkerung, deren Entscheidung nicht berücksichtigt wird, wenn beispielsweise der gewählte Bürgermeister das Amt nicht ausüben kann, weil im Anschluss an seine Wahl eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 10 Landesdisziplinargesetz angestrebt wird.

Das BeamStG und das BbgKWahlG werden harmonisiert. In § 65 BbgKWahlG wird ein Absatz eingefügt, der die Wählbarkeit eines/einer hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin ausschließt, wenn die Person wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem/einer Beamten/in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat. Das gleiche gilt für Landräte/innen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes):

Der neue Absatz 5 normiert neben den bereits bestehenden Ausschlussgründen in den Absätzen 3 und 4 einen weiteren Ausschluss von der Wählbarkeit, der für hauptamtliche Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen, Landräte/innen und Unionsbürger/innen inklusive Deutschen gleichermaßen Anwendung findet. Nach der Vorschrift ist eine Wählbarkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeschlossen, wenn die Person aufgrund einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches oder europäisches Gericht zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde, die bei einem/einer Beamten/in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte. Der Verlust der Beamtenrechte tritt ein, wenn ein/e Beamter/in im ordentlichen Strafverfahren gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 BeamStG

a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der/die Beamte/in aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN